

---

---

## **Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Ortspolizeibehörde Leonberg**

vom 1. Januar 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.1.1992 (GBl. S. 1, S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert am 29.07.2014 (GBl. S. 378) hat der Gemeinderat am 18.11.2014 die Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Ortspolizeibehörde Leonberg im folgenden Wortlaut beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

#### **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Begriffsbestimmungen

#### **Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung**

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem
- § 3 Lärm durch Fahrzeuge
- § 4 Lärm aus Gaststätten
- § 5 Lärm in Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen
- § 6 Wertstoffsammelbehälter
- § 7 Lärm durch Tiere
- § 8 Schutz der Nachtruhe

#### **Abschnitt 3 - Umweltschädliches/belästigendes Verhalten**

- § 9 Belästigungen der Allgemeinheit
- § 10 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 12 Gefahren durch Tiere
- § 13 Verunreinigung durch Tiere
- § 14 Taubenfütterungsverbot
- § 15 Belästigung durch Ausdünstungen und ähnlichem
- § 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 17 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

#### **Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

- § 18 Ordnungsvorschriften

#### **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

- § 19 Hausnummern

#### **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 In-Kraft-Treten

---

---

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung und Treppen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.
- (4) Grillplätze sind allgemein zugängliche Anlagen, die mit Einrichtungen für das Grillen oder für Lagerfeuer versehen sind.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

**§ 2**  
**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,  
Musikinstrumenten und ähnlichem**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
  - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - für amtliche Durchsagen.

**§ 3**  
**Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

- mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

#### **§ 4 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 5 Lärm in Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen**

- (1) Das Spielen in diesen Bereichen ist zwischen 21 Uhr und 8 Uhr nicht zulässig.
- (2) Benutzungsordnungen für einzelne Anlagen bleiben unberührt.

#### **§ 6 Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur zu den auf ihnen angegebenen Zeiten benutzt werden.

#### **§ 7 Lärm durch Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### **§ 8 Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr die Nachtruhe anderer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß zu stören.

### Abschnitt 3 - Umweltschädliches/belästigendes Verhalten

#### **§ 9 Belästigungen der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen und auf Grillplätzen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  5. das Abspritzen von Fahrzeugen,
  6. Kleinabfälle wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Kleinabfälle im Sinne des Abs. 1 Nr. 7 sind insbesondere Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Tabakwarenreste, Getränkeverpackungen, Werbematerial, Speiseabfälle, Kaugummis u.ä.
- (4) In öffentlichen Abfallbehältern dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden.  
Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Restmüll, Gartenabfälle, Gewerbemüll, Sondermüll oder Altpapier einzuwerfen.

### **§ 10**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 11**

#### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Wer Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und diese ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 12**

#### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Im Bereich von Trimpfaden sind Hunde an der Leine zu führen.

### **§ 13**

#### **Verunreinigung durch Tiere**

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 14**

#### **Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für Enten und Schwäne im Stadtpark.

### **§ 15**

#### **Belästigung durch Ausdünstungen und ähnlichem**

---

---

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### § 16

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) zu plakatieren,
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beklebt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (5) Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

### § 17

#### **Aufstellen von Zelten und Wohnwagen**

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze und ausgewiesener Stellplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden. Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

#### Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

### § 18

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie an den Grillplätzen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
  2. zu nächtigen;

3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
  4. außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
  5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
  6. außerhalb zugelassener Grillplätze Feuer anzumachen oder mobile Grilleinrichtungen zu benutzen;
  7. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;
  8. Hunde ohne Leine frei umherlaufen zu lassen;
  9. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen, usw.) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  12. Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht
    - für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle
    - für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden
    - für Fahrräder auf ausgewiesenen Radwegen;
  13. Lärm durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise so zu erzeugen, dass andere Besucher gestört werden;
  14. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art zu betreiben.
- (2) Benutzungsordnungen für einzelne Anlagen bleiben unberührt.
- (3) Die Benutzung aller Grün- und Erholungsanlagen und Grillplätze bedarf für die Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, soweit sich Gruppen von mehr als 20 Personen dort versammeln. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

#### Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

### **§ 19 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummern müssen gut lesbar sein.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

### **§ 20**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergaberäte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 3 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
  - Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
  - Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
  - Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
  - beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
  - mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringend lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
4. entgegen § 5 in Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen spielt,
5. entgegen § 6 Wertstoffsammelbehälter benutzt;
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
7. entgegen § 8 die Nachtruhe anderer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß stört;
8. entgegen § 9 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen und auf Grillplätzen
  - nächtigt;
  - in einer die körperliche Nähe suchenden oder sonst besonders aufdringlichen Weise bettelt

- Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;
  - die Notdurft verrichtet;
  - öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
  - Fahrzeuge abspritzt;
  - Kleinabfälle außerhalb dafür bestimmter Abfallbehälter wegwirft oder ablagert;
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
  10. entgegen § 11 Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ohne für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen oder diese nicht ordnungsgemäß entsorgt;
  11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch belästigt werden;
  12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
  13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
  14. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde im Bereich von Trimpfaden nicht an der Leine führt;
  15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet oder verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt;
  16. entgegen § 14 Tauben, Enten oder Schwäne füttert;
  17. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, weiterverarbeitet oder befördert;
  18. entgegen § 16 plakatiert, beschriftet, bemalt oder beklebt;
  19. entgegen § 17 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
  20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt;
  21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt;
  22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
  23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Spielplätze und der gegenzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
  24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt;

- 
- 
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb zugelassener Grillplätze Feuer anmacht oder mobile Grilleinrichtungen benutzt;
  26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert;
  27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Hunde ohne Leine frei umherlaufen lässt;
  28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
  29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
  30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
  31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 12 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
  32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 13 Lärm durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise so erzeugt, dass andere Besucher gestört werden;
  33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 14 Waren und Dienste jeglicher Art anbietet oder Werbung jeglicher Art betreibt;
  34. entgegen § 18 Abs. 3 in Gesellschaft von insgesamt mehr als 20 Personen in der Zeit zwischen 21 Uhr bis 8 Uhr ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde die genannten Einrichtungen benutzt;
  35. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder Hausnummern nicht gut lesbar anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 2004 außer Kraft.